

87. Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gehört die Beurkundung solcher Rechtsgeschäfte, für die reichsgesetzlich keine Formvorschrift besteht, zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind?

Fr. G. G. §§ 1. 2. 167.

G. B. G. § 160.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 28. April 1904 i. S. St. g. M. Beschw.-  
Rep. IV. 150/04.

I. Amtsgericht Dieuze.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Das Amtsgericht Annweiler, bei dem die Vormundschaft über die minderjährige Lina St. anhängig ist, hat am 6. Februar 1904 das Amtsgericht in Dieuze ersucht, den Maurer Friedrich M. in Dieuze über die nach §§ 1708 ff. B.G.B. gegen ihn erhobenen Ansprüche zu vernehmen. Das Amtsgericht in Dieuze hat dem Ersuchen um Vernehmung stattgegeben. M. hat erklärt, er erkenne die Vaterschaft an und verpflichte sich, dem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Unterhalt eine Gelbrente von vierteljährlich 30 *M* zu zahlen, auch das Schul- und Lehrgeld, sowie die Krankheits- und Beerdigungskosten, falls das Kind während der bezeichneten Zeit erkranken oder sterben sollte, zu tragen, ferner die Kosten der Entbindung mit 12 *M* und für Kosten des Unterhalts der Mutter für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung 36 *M* zu zahlen. Unterm 22. Februar 1904 stellte das Amtsgericht Annweiler bei dem Amtsgericht in Dieuze das weitere Ersuchen, den Friedrich M. darüber zu vernehmen, ob er sich in betreff der übernommenen Leistungen der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfe. Dieses Ersuchen lehnte das Amtsgericht Dieuze ab, weil für die Beurkundung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung die Gerichte in Elsaß-Lothringen nicht zuständig seien. Das Amtsgericht Annweiler ging nach § 2 Fr.G.G. in Verbindung mit § 160 G.B.G. das Oberlandesgericht in Colmar um Entscheidung an. Das Oberlandesgericht erklärte die Ablehnung des Ersuchens um Rechtshilfe für begründet, da die Aufnahme einer vollstreckbaren Urkunde nach § 44 des elsass-lothringischen Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zur ausschließlichen Zuständigkeit der Notare gehöre.

Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts erhob das Amtsgericht Annweiler nach § 160 G.B.G. Beschwerde.

Das Reichsgericht hat die Beschwerde als unzulässig verworfen aus folgenden

#### Gründen:

„Nach § 2 Fr.G.G. haben sich die Gerichte Rechtshilfe zu leisten; aber nach § 1 gilt diese Vorschrift nur für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind.

Bei dem Ersuchen, das das Amtsgericht Annweiler am 22. Fe-

bruar 1904 gestellt hat, handelt es sich um die Beurkundung von Vereinbarungen zwischen dem Vater eines unehelichen Kindes und dem unehelichen Kinde über den Unterhalt für die Zukunft, sowie der Mutter des unehelichen Kindes über die der Mutter' aus der Beiwohnung und Entbindung entstandenen Ansprüche (Art. 167 I Abs. 2 bayer. Ausf.-Ges. zum B.G.B. vom 9. Juni 1899), demnach um die Beurkundung von Vereinbarungen über Ansprüche, die sich auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 1708, 1714, 1715 gründen. Kein Reichsgesetz hat aber die Aufnahme von Urkunden über Ansprüche dieser Art den Gerichten übertragen.)

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach der Vorschrift eines Reichsgesetzes, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs, gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, hierdurch im Sinne des § 1 Fr.G.G. den Gerichten übertragen ist; denn für Vereinbarungen nach §§ 1708, 1714, 1715 B.G.B. ist gerichtliche oder notarielle Beurkundung nicht vorgeschrieben.

Die Übertragung der Beurkundung von Vereinbarungen nach §§ 1708, 1714, 1715 B.G.B. ist auch nicht etwa durch die Bestimmung des § 167 Abs. 1 Fr.G.G. erfolgt; denn diese Vorschrift regelt nur die sachliche Zuständigkeit, „soweit nach den Vorschriften anderer Gesetze zur Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, sowie zur Beglaubigung eines Handzeichens die Gerichte berufen sind“ (Denkschr. zu § 163 des Entw.).

Daß durch die Bestimmungen in §§ 126, 128 B.G.B. keine Übertragung auf die Gerichte erfolgt ist, kann nicht zweifelhaft sein.

Ausgeschlossen ist endlich auch die Annahme, daß das Amtsgericht Anweiler als Vormundschaftsgericht das Ersuchen vom 22. Februar 1904 gestellt habe; denn die Aufnahme vollstreckbarer Urkunden (§ 794 Ziff. 5 B.P.D.) über Ansprüche des Mündels oder der Mündelmutter gehört nicht zu dem Geschäftskreise der Vormundschaftsgerichte.

Da hiernach die Bestimmung des § 160 B.G.B. nicht anwendbar ist, muß die Beschwerde als unzulässig verworfen werden.“